

Beiblatt

Laseranlagen

Ergänzend zum Punkt 5.10.3 der Technischen Richtlinien der EMO Hannover 2019

Laser der Klassen 3R, 3B und 4, die im Rahmen der Produktpräsentation oder zu werblichen Zwecken in Funktion gezeigt werden, sind nach DGUV Vorschrift 11 § 5 Abs. 1 „Laserstrahlung“ anzeigepflichtig.

Der Betrieb einer Laseranlage auf dem Messegelände in Hannover ist nur mit Genehmigung des Veranstalters (VDW - Generalkommissariat EMO Hannover 2019, Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken e.V. 2019) zugelassen. Es gelten dazu folgende Anforderungen:

- Genehmigung schriftlich beim VDW - Generalkommissariat beantragen. ([Download Anmeldeformular](#))
- Benennung eines ausstellerseitigen Laserschutzbeauftragten (DGUV Vorschrift 11, § 6)
- Nachweis einer Abgrenzung und Kennzeichnung des Laserbereichs, ergänzt durch Zeichnung oder Foto (siehe DGUV Vorschrift 11, § 7)
- Geplante Schutzmaßnahmen (DGUV Vorschrift 11, § 8) sind zu beschreiben
- Abnahme(n) auf dem Messestand durch einen vom VDW Generalkommissariat bestellten Sachverständigen ist zu veranlassen. ([Download Anmeldeformular](#))
- Kennzeichnung der Anlage gemäß DIN EN 60825-1

Der Aussteller muss gemäß DGUV Vorschrift 11, §§ 2 & 6 für den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4 schriftlich einen Laserschutzbeauftragten nach OStrV und TROS bestellen. Ein Nachweis über die Qualifikation ist vorzuhalten.

Der Aussteller hat dem Laserschutzbeauftragten folgende Aufgaben zu übertragen:

- Überwachung des Betriebs der Lasereinrichtungen.
- Unterstützung des Ausstellers hinsichtlich des sicheren Betriebs und der notwendigen Schutzmaßnahmen.
- Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten des Laserstrahlenschutzes.

Der Betrieb von Lasern der Klassen 3R, 3B und 4 ist durch einen von VDW Generalkommissariat bestellten Sachverständigen zu begutachten, auch wenn durch Sicherheitseinrichtungen eine Laserschutzklasse 1 und 2 erreicht wird und darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Auflagen des Sachverständigen eingehalten werden.

Bei Zuwiderhandlungen und Verstößen behält sich das EMO Generalkommissariat weitere Maßnahmen vor und ist berechtigt, die Stromversorgung des Standes zu unterbrechen, bis die Mängel behoben sind bzw. bis eine Abnahme stattgefunden hat.

Die Zustimmung des VDW - Generalkommissariats zum Betrieb einer Laseranlage auf dem Messegelände gilt erst nach Vorlage des Prüfnachweises des vom VDW – Generalkommissariats bestellten Sachverständigen.

Der Aussteller haftet gegenüber dem VDW - Generalkommissariat für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb der Lasereinrichtungen eintritt, auch soweit der Aussteller einen Dritten mit der Aufstellung oder dem Betrieb beauftragt.

Für weitere Fragen verwenden Sie bitte folgende E-Mail-adresse:

laser-approval@emo-hannover.de

Beiblatt

Laseranlagen

Ergänzend zum Punkt 5.10.3 der Technischen Richtlinien der EMO Hannover 2019

oder Faxnummer: +49 511/89-25088

Sicherheits - Checkliste

Für eine reibungslose Abnahme Ihrer Exponate und damit Freigabe zur Inbetriebnahme ist es wichtig, dass die gängigen technischen und betrieblichen / organisatorischen Sicherheitsanforderungen erfüllt werden. Bitte überprüfen Sie daher frühzeitig, möglichst vor der Anlieferung Ihrer Exponate, ob die unten aufgeführten Kriterien entsprechend von Ihnen erfüllt werden können:

- Die Lasersysteme erfüllen die Europäischen Sicherheitsvorschriften und besitzen eine CE - Konformitätserklärung.
- Die Vorführung der Lasersysteme erfolgt in einem abgesicherten Bereich bzw. in einem geeigneten Schutzgehäuse.
- Bei der Vorführung der Lasersysteme müssen alle Beteiligten Laserschutzbrillen tragen. Es sind zugelassene CE Schutzbrillen für die Lasersysteme vorhanden.
- Schädliche Reflexionen im bestimmungsgemäßen Raumwinkel der Laserstrahlung sind nicht vorhanden (z.B. durch reflektierende Oberflächen von Spiegeln, Dekorationsmaterial, etc.)
- Ein Notaus-Schalter für die Lasersysteme ist vorhanden.
- Die Zugänge zum Laserbereich sind deutlich sichtbar und korrekt beschildert.
- Laserbereich und Publikumsbereich sollten deutlich sichtbar voneinander getrennt sein.
- Die Laseranlage wird nur unter permanenter Aufsicht eines qualifizierten Bedieners betrieben.
- Ein qualifizierter Laserschutzbeauftragter muss namentlich benannt werden.
- Ein Ausbildungsnachweis des Laserschutzbeauftragten ist vor Ort vorhanden und muss auf Anfrage vorgelegt werden.
- Der benannte Laserschutzbeauftragte besitzt, nach eigener Aussage, die fachliche Qualifikation und die technischen Voraussetzungen, um den sicheren Betrieb der Laseranlage gewährleisten zu können.
- Das Personal (eigen und fremd) wurde sicherheitstechnisch eingewiesen.

Diese Auflistung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir behalten uns daher vor gegeben Falls darüberhinausgehende Auflagen zu stellen.